

Stadtrat

Bericht und Antrag

Datum SR-Sitzung: 17. Juni 2024
Direktion: Präsidialdirektion
Ressort: Präsidiales
Verfasser: Stefan Ghioldi
Version: GRB: 2024-2811 / 21. Mai 2024

Überparteiliche Motion FDP-, GLP-, und SVP-EDU-Fraktion betreffend Einführung obligatorische Abstimmung bei hohen Investitionssummen und wiederkehrenden Beiträgen

I. Bericht

Die FDP-, GLP- und SVP-EDU-Fraktion reichten am 29. Januar 2024 eine überparteiliche Motion ein:

Wortlaut

Der Gemeinderat wird beauftragt, bei der nächsten GO-(Teil-)Revision eine obligatorische Volksabstimmung bei hohen Investitionssummen und wiederkehrenden Beiträgen einzuführen. Hierfür sollen folgende Schwellenwerte festgelegt werden: Einmalige Ausgaben über CHF 5 Mio., neue wiederkehrende Ausgaben über CHF 1 Mio. und Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte Rechte an Grundstücken des Finanzvermögens, wenn der massgebende Wert CHF 10 Mio. übersteigt.

Art. 18 GO
(neu) Abs. 8

- a) Neue einmalige Ausgaben über CHF 5'000'000.–. Bei Bauten, Anlagen sowie für den Unterhalt. Mit der Zustimmung genehmigen sie zugleich das Projekt;
- b) neue wiederkehrende Ausgaben über CHF 1'000'000.–;
- c) Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken des Finanzvermögens, wenn der massgebende Wert CHF 10'000'000.– übersteigt.

Begründung

Praktisch alle Berner Städte und Gemeinden kennen obligatorische Volksabstimmungen bei hohen Investitionen oder wiederkehrenden Beiträgen (bspw. Bern, Thun, Köniz, Langnau, Langenthal, Herzogenbuchsee, Kirchberg, usw.). Im Gegensatz zu den anderen Gemeinden sind die Hürden hoch angesetzt.

Die städtischen Finanzen in Burgdorf sind unter Druck und der Schuldenberg von Burgdorf wächst weiter an. Mit der geforderten Regelung soll die Stimmbevölkerung deshalb mehr Mitsprache bei wichtigen Finanzentscheiden erhalten. Zum einen werden damit die demokratischen Rechte der

städtischen Stimmbürgerinnen und Stimmbürger gestärkt, zum ändern kann die Akzeptanz für Grossprojekte gesteigert werden, ohne hierfür das fakultative Referendum ergreifen zu müssen. Aus Effizienz- und Kostengründen sollen für die Durchführung der Abstimmungen die eidgenössischen oder kantonalen Abstimmungstermine berücksichtigt werden.

Stellungnahme des Gemeinderats

Formelles

Die Motion ist ein Antrag, durch den der Gemeinderat beauftragt wird, dem Stadtrat eine Vorlage zu unterbreiten, ihm einen Antrag zu stellen oder eine Massnahme zu treffen (Art. 28 Stadtratsreglement). Motionen können nur über Gegenstände eingereicht werden, die nicht im ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates liegen.

Materielles

Nachstehend sind die gültigen finanzrechtliche Zuständigkeiten der Stadt Burgdorf ersichtlich (gemäss GO Art. 60):

Der Stadtrat beschliesst unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung über:

1. Budget der Erfolgsrechnung der Gemeinde und unveränderte Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern (vgl. Art. 18 Ziff. 3);
2. Neue einmalige Ausgaben über 1 Million Franken;
3. Neue wiederkehrende Ausgaben über 200'000 Franken;
4. Geschäfte, die zum Verlust einer bestehenden kapital- oder stimmenmässigen Mehrheitsbeteiligung an einer juristischen Person oder Organisation führen, oder mit denen Anteile an solchen Personen oder Organisationen im Wert von über 1 Million Franken veräussert werden.

Nachstehend sind in den letzten zehn Jahren bewilligte Ausgaben aufgeführt, die unter der neuen Bestimmung gemäss Motion eine obligatorische Volksabstimmung zur Folge hätten:

- a) 2017: Bushof CHF 6'755'000
2023: Holzmodulbau Schlossmatt CHF 13'300'000 (fakultative Abstimmung durchgeführt)
- b) –
- c) –

Nachstehend sind mögliche kommende Ausgaben aufgeführt, die unter der neuen Bestimmung gemäss Motion eine obligatorische Volksabstimmung zur Folge hätten:

a) Schulraumentwicklung
B.move

b) –
c) -

Wie sehen die Kompetenzen bei den in der Motion erwähnten Gemeinden aus:

Bern

- a) Neue einmalige Ausgaben über CHF 7'000'000.–. Bei Bauten, Anlagen sowie für den Unterhalt. Mit der Zustimmung genehmigen sie zugleich das Projekt;
- b) neue wiederkehrende Ausgaben über CHF 1'400'000.–;
- c) Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken des Finanzvermögens, wenn der massgebende Wert CHF 10'000'000.– übersteigt.

Thun

- a) Neue einmalige Ausgaben über CHF 4'000'000.–. Bei Bauten, Anlagen sowie für den Unterhalt. Mit der Zustimmung genehmigen sie zugleich das Projekt;
- b) neue wiederkehrende Ausgaben über CHF 1'000'000.–;
- c) Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken des Finanzvermögens, wenn der massgebende Wert CHF 10'000'000.– übersteigt.

Köniz

- a) Neue einmalige Ausgaben über CHF 5'000'000.–. Bei Bauten, Anlagen sowie für den Unterhalt. Mit der Zustimmung genehmigen sie zugleich das Projekt;
- b) neue wiederkehrende Ausgaben über CHF 1'000'000.–;
- c) Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken des Finanzvermögens, wenn der massgebende Wert CHF 5'000'000.– übersteigt.

Langnau

- a) Neue einmalige Ausgaben über CHF 1'500'000.–. Bei Bauten, Anlagen sowie für den Unterhalt. Mit der Zustimmung genehmigen sie zugleich das Projekt;
- b) neue wiederkehrende Ausgaben über CHF 300'000.–;
- c) Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken des Finanzvermögens, wenn der massgebende Wert CHF 1'500'000.– übersteigt.

Langenthal

- a) Neue einmalige Ausgaben über CHF 2'000'000.–. Bei Bauten, Anlagen sowie für den Unterhalt. Mit der Zustimmung genehmigen sie zugleich das Projekt;
- b) neue wiederkehrende Ausgaben über CHF 500'000.–;
- c) Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken des Finanzvermögens, wenn der massgebende Wert CHF 4'000'000.– übersteigt.

Herzogenbuchsee

- a) Neue einmalige Ausgaben über CHF 1'000'000.–. Bei Bauten, Anlagen sowie für den Unterhalt. Mit der Zustimmung genehmigen sie zugleich das Projekt;
- b) neue wiederkehrende Ausgaben über CHF 250'000.–;
- c) Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken des Finanzvermögens, wenn der massgebende Wert CHF 1'000'000.– übersteigt.

Kirchberg

- a) Neue einmalige Ausgaben über CHF 1'200'000.–. Bei Bauten, Anlagen sowie für den Unterhalt. Mit der Zustimmung genehmigen sie zugleich das Projekt;
- b) neue wiederkehrende Ausgaben über CHF 50'000.–;
- c) Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken des Finanzvermögens, wenn der massgebende Wert CHF 1'200'000.– übersteigt.

Fazit

Die Regelung zu den Finanzkompetenzen hat sich grundsätzlich bewährt. Der Gemeinderat erachtet die Kompetenzen zwar als angemessen, ist aber bereit eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten, welche das Anliegen der Auftraggebenden aufnimmt und in den Bestimmungen der Gemeindeordnung abbildet. Unter anderem müsste auch Art. 60 GO zum fakultativen Referendum angepasst werden. Dieser würde sonst im Widerspruch zum vorgeschlagenen Art. 18 Ziffer 8 GO stehen. Es macht daher Sinn, dass die Zuständigkeiten und die damit einhergehenden Bestimmungen in der Gemeindeordnung auf deren Abhängigkeiten zueinander geprüft und dann angepasst werden. In diesem Kontext ist der Gemeinderat bereit, den Auftrag anzunehmen.

II. Antrag

Annahme.

DER GEMEINDERAT

Stefan Berger, Stadtpräsident
Stefan Ghioldi, Stadtschreiber